

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983 Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 21. April 1983 Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
11. 4. 83	Meldegesezt (MG)	117
11. 4. 83	Gesezt über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesezt – VerkG)	131
11. 4. 83	Gesezt über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesezt – UBG)	133
11. 4. 83	Gesezt zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg	141
11. 4. 83	Gesezt zur Änderung des Kommunalwahlrechts	142
7. 3. 83	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO)	150
21. 3. 83	Verordnung der Landesregierung über die Festseztung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesezt	152
21. 3. 83	Vierte Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg	152
3. 3. 83	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengeseztes – Personalkostenzuschuß-VO (Pkz-VO)	154
16. 2. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Crailsheimer Eichwald«	155
16. 3. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Altstadt Besigheim«	157
	Verkündungen im Staatsanzeiger	159

Meldegesezt (MG)

Vom 11. April 1983

Der Landtag hat am 23. März 1983 das folgende Gesezt beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Meldebehörden	1
Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Meldewesen	2
Meldebehörde	3
Speicherung von Daten	4
Datenerhebung	5
Ordnungsmerkmale	6
Zweckbindung der Daten	7
Meldegeheimnis	8

2. ABSCHNITT

Schutzrechte

Schutzwürdige Belange des Betroffenen	9
Rechte des Betroffenen	10
Auskunft an den Betroffenen	11
Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters, Sperrung von Daten	12
Löschung und Aufbewahrung von Daten	13
Aufbewahrung von Daten im Gemeindearchiv	14

3. ABSCHNITT

Meldepflichten

1. Unterabschnitt	
Allgemeine Meldepflicht	
An- und Abmeldung	15

Begriff der Wohnung	16	1. ABSCHNITT
Mehrere Wohnungen	17	Allgemeine Bestimmungen
Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht	18	§ 1
Meldung des Wohnungsgebers	19	<i>Aufgaben der Meldebehörden</i>
Sonstige Pflichten	20	
Ausnahmen	21	(1) Die Meldebehörden haben
Befreiungen	22	1. die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können,
2. Unterabschnitt		2. aus dem Melderegister Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen sowie an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu übermitteln; soweit nichts anderes bestimmt ist, liegt die Übermittlung im pflichtgemäßen Ermessen der Meldebehörde.
Besondere Meldepflichten		
Beherbergungsstätten	23	
Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten	24	
Krankenhäuser und Heime	25	
Nutzungsbeschränkungen	26	
Binnenschiffer und Seeleute	27	(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister.
4. ABSCHNITT		
Datenübermittlung		§ 2
Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden	28	<i>Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Meldewesen</i>
Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen	29	(1) Die Meldebehörden dürfen Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur erheben, verarbeiten oder sonst nutzen, wenn
Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	30	1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder
Datenübermittlung an den Suchdienst	31	2. der Betroffene eingewilligt hat.
Melderegisterauskunft	32	Satz 1 gilt für die in § 5 Abs. 2 genannten Daten entsprechend.
Auskunftssperre	33	(2) § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes sind anzuwenden.
Gruppenauskunft an Parteien und Wählergruppen, Veröffentlichung von Daten	34	
5. ABSCHNITT		
Ordnungswidrigkeiten, Schluß- und Übergangsbestimmungen		§ 3
Ordnungswidrigkeiten	35	<i>Meldebehörde</i>
Durchführungsvorschriften	36	(1) Meldebehörde ist die Ortspolizeibehörde.
Mehrere Wohnungen	37	(2) Örtlich zuständig ist
Seeleute	38	1. für die Erfassung meldepflichtiger Vorgänge die Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Vorgang stattfindet,
Einsichtnahme in das Melderegister	39	2. für die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister jede Meldebehörde, bei der der Betroffene gemeldet ist oder war. Für die Erteilung erweiterter Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2) ist ausschließlich die Meldebehörde zuständig, bei der der Betroffene gemel-
Bereinigung der Melderegister, Fortführung bestehender Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung und der regelmäßigen Datenübermittlung	40	
Inkrafttreten	41	

det ist; hat der Betroffene keine Wohnung mehr im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes oder läßt sich seine Wohnung nicht feststellen, ist auch die Meldebehörde zuständig, bei welcher der Betroffene zuletzt gemeldet war.

§ 4

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden folgende Daten der meldepflichtigen Einwohner einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufnamens),
3. frühere Namen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
9. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
10. Staatsangehörigkeit,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes/Paßersatzes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit

erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern:

1. für die Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Wahlen und allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren
die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten
die hierfür erforderlichen steuerrechtlichen Daten,
3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen
die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
4. für den Vollzug der Vorschrift über die Meldepflicht des Wohnungsgebers (§ 19)
dessen Namen und Anschrift,
5. für die Mitwirkung bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung
die Seriennummer des Personalausweises/Passes/Paßersatzes,
6. für die Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen
auf zwei Jahre befristete Suchvermerke (Datum der Anfrage, anfragende Stelle),
7. für die Mitwirkung bei der Erhebung der Feuerwehrrangabgabe
die Tatsache, daß der Betroffene von der Abgabepflicht ausgenommen ist,
8. für die Mitwirkung bei der Sicherung der Belegungsbindung öffentlich geförderter Wohnungen
die Tatsache, daß der Betroffene eine öffentlich geförderte Wohnung bewohnt,
9. für die Mitwirkung bei der Wehr- oder Zivildienstüberwachung
die Tatsache, daß der Betroffene der Wehr- oder Zivildienstüberwachung unterliegt,
10. für die Mitwirkung bei der Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren
die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten,

11. für die Veröffentlichung in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken sowie für die Übermittlung an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke den Beruf.

§ 5

Datenerhebung

(1) Bei der Anmeldung nach § 15 Abs. 1 dürfen die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17, Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, 9, 10 und 11, bei der Abmeldung nach § 15 Abs. 2 die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 10 bis 13 sowie Abs. 2 Nr. 9 genannten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise erhoben werden.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus dürfen bei der Anmeldung nach § 15 Abs. 1 folgende Daten erhoben werden:

1. für Zwecke des Suchdienstes von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
die Anschrift vom 1. September 1939,
2. soweit eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert,
die rechtliche Zugehörigkeit zu einer privatrechtlichen Religionsgesellschaft,
3. für die Anforderung des Familienbuchs
die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde,
4. für Zwecke des Katastrophenschutzes
die Tatsache, daß der Betroffene in einem Heil- oder Heilhilfsberuf ausgebildet ist.

Die Meldebehörden dürfen diese Daten vorübergehend speichern, soweit dies zur ordnungsgemäßen Übermittlung der Daten erforderlich ist.

§ 6

Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen die in § 4 Abs. 1 genannten Daten enthalten. Verarbeitet eine Stelle, die von der Meldebehörde mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragt ist, die Daten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden, so kann hierbei ein gemeinsames Ordnungsmerkmal verwendet werden.

(2) Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist es untersagt, die Ordnungsmerkmale von den Betroffenen zu erheben.

§ 7

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder sonst nutzen; hinsichtlich der Übermittlung sowie hinsichtlich der Nutzung nach § 29 Abs. 9 gilt dies jedoch nur für die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten.

§ 8

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung oder sonstigen Nutzung von Daten beschäftigten Personen ist es untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Die Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

2. ABSCHNITT

Schutzrechte

§ 9

Schutzwürdige Belange des Betroffenen

Schutzwürdige Belange des Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung von Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 10

Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 11),
 2. Berichtigung oder Ergänzung des Melderegisters, wenn es unrichtig oder unvollständig ist, sowie Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt (§ 12),
 3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 13),
 4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 3),
 5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2).
- (2) Dem Betroffenen ist auf Antrag zum Nachweis der zu seiner Person gespeicherten Daten eine Bescheinigung zu erteilen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Rechte, die dem Betroffenen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, bleiben unberührt.

§ 11

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten kostenfrei zu erteilen.
- (2) Die Auskunft ist zu verweigern,
1. soweit dem Betroffenen in den Fällen der Annahme als Kind, der Nichtehelichkeit oder der Ehelicherklärung sowie der Änderung des Vornamens des Ehegatten auf Grund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
 2. soweit gegenüber dem Betroffenen im Falle der Anbahnung einer Annahme als Kind ein Offenbarungsverbot nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

§ 12

Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters, Sperrung von Daten

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde das Melderegister von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. Der Betroffene soll vorher gehört werden.

(2) Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Gesperrte Daten dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Meldebehörde oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Von der Berichtigung oder Ergänzung des Melderegisters und der Sperrung von Daten sind die Stellen zu verständigen, denen die Daten regelmäßig übermittelt wurden.

§ 13

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Die Meldebehörde hat die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 3 bis 9 und Nr. 11 unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen. Die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 11, 15 und 16 sowie Abs. 2 Nr. 2 und 10 sind unverzüglich nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(3) Die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 9, 10, 13, 14, 17 und 18 sowie Abs. 2 Nr. 1 sind nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod des Einwohners für die Dauer von 30 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

der in § 29 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind diese Daten zu löschen.

(4) Die Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 12 und 19 sind nach Ablauf von 35 Jahren nach dem Wegzug oder Tod eines Einwohners zu löschen.

(5) Ist eine Löschung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 bis 4 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Löschung, die gesonderte Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen näher zu bestimmen.

§ 14

Aufbewahrung von Daten im Gemeindearchiv

(1) Vor der Löschung sind die Daten dem Gemeindearchiv zur Übernahme anzubieten.

(2) An Stelle der gesonderten Aufbewahrung können die Daten dem Gemeindearchiv zur Übernahme angeboten werden, wenn gewährleistet ist, daß die Daten nach § 13 Abs. 3 Satz 2 verarbeitet oder sonst genutzt werden können.

(3) Das Gemeindearchiv hat ausreichende Datenschutzmaßnahmen zu treffen.

3. ABSCHNITT

Meldepflichten

1. Unterabschnitt

Allgemeine Meldepflicht

§ 15

An- und Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung (§ 18 Abs. 1 Satz 3) vorzulegen.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn

er noch keine neue Wohnung hat, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden. Die Pflicht zur Abmeldung entfällt bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Für Entmündigte obliegt die Meldepflicht dem Vormund, für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, dem Pfleger.

(4) Neugeborene, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie nicht in die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

§ 16

Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 17

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes.

(4) Der Meldepflichtige hat bei jeder An- oder Abmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Er hat der Melde-

behörde der neuen Hauptwohnung jeden Wechsel der Hauptwohnung innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Die Meldung geschieht durch Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Meldescheins. Der Meldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Dem Meldepflichtigen wird eine kostenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.

(2) Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben ist.

§ 19

Meldung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter hat der Meldebehörde innerhalb einer Woche nach einem Ein- oder Auszug schriftlich die Anschrift der Wohnung, den Namen des Wohnungsinhabers, das Datum des Ein- oder Auszugs und für die Mitwirkung bei der Sicherung der Belegungsbindung öffentlich geförderter Wohnungen die Tatsache, daß der Betroffene eine öffentlich geförderte Wohnung bewohnt, zu melden.

§ 20

Sonstige Pflichten

(1) Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur Meldung erforderlichen Auskünfte zu geben, die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Ausweise und sonstigen Unterlagen vorzulegen sowie auf Verlangen persönlich zu erscheinen.

(2) Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter hat der Meldebehörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

§ 21

Ausnahmen

(1) Meldepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2 sowie nach § 19 werden nicht begründet, wenn

1. jemand, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst oder
 - c) Zivildienst
 zu leisten,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen nicht länger als drei Monate von ihrem Standort oder Dienstort abwesend sind und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen,
3. Polizeibeamte, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,
4. eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(2) Meldepflichten werden ferner nicht begründet, wenn

1. jemand, der im Inland bereits eine Wohnung hat und hinsichtlich dieser Wohnung seiner Meldepflicht nach § 15 Abs. 1 oder entsprechender Vorschriften der anderen Länder nachgekommen ist, für nicht länger als zwei Monate eine Wohnung bezieht,
2. jemand, der sonst im Ausland wohnt, für nicht länger als einen Monat in den Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes zuzieht,
3. Aussiedler, Zuwanderer oder ausländische Flüchtlinge für nicht länger als zwei Monate eine Durchgangsunterkunft beziehen.

Wer bei Ablauf der Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 15 Abs. 1). Satz 2 gilt für die Meldepflicht des Wohnungsgebers (§ 19) entsprechend.

§ 22

Befreiungen

Von der Meldepflicht nach § 15 Abs. 1 und 2 sind befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im ge-

- meinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung durch Rechtsvorschriften oder in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

2. Unterabschnitt

Besondere Meldepflichten

§ 23

Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2. Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 15 Abs. 1). Die Sätze 1 und 2 gelten für die Meldepflicht des Wohnungsgebers (§ 19) entsprechend.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten können auf dem Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einem von ihnen handschriftlich auszufüllen und von beiden zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung eines oder beider Elternteile sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,

2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e. V.,
4. Niederlassungen von Ordens- und Exerzientenhäusern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 24

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 2 erfüllt.

(2) Im Meldeschein sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Familiennamen,
3. Rufnamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Tag der Ankunft und Tag der voraussichtlichen Abreise.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und den in § 29 Abs. 3 genannten Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen; sie sind auf Verlangen dem Polizeivollzugsdienst zu übermitteln. Die ausgefüllten Meldescheine sind nach Ablauf des zweiten auf die Abreise folgenden Kalenderjahres zu vernichten.

(4) Verweigert der Gast das Ausfüllen des Meldescheins oder die Unterschrift, so hat der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter dies unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 25

Krankenhäuser und Heime

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pfl-

gebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2, solange er für eine andere Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes gemeldet ist und sein Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten noch nicht überschritten hat. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig; § 15 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Meldepflicht des Wohnungsgebers (§ 19) entsprechend.

(2) Der Leiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die hierfür nach Absatz 3 erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist für die Meldebehörde und die Polizeidienststellen zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Im Verzeichnis sind anzugeben:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Rufnamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Anschrift, gegebenenfalls Anschrift der Hauptwohnung,
7. Tag der Aufnahme und Tag der Entlassung.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Absatz 2 können sonstige Unterlagen der in Absatz 1 genannten Einrichtungen treten, wenn sie die Daten des Absatzes 3 enthalten und wenn die Einsichtnahme durch die Meldebehörde und die Polizeidienststellen auf diese Daten beschränkt werden kann.

(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 sind nach Ablauf des auf die Entlassung folgenden Kalenderjahres zu vernichten. Nach Ablauf dieser Frist darf der Meldebehörde und den Polizeidienststellen keine Einsicht mehr in die sonstigen Unterlagen nach Absatz 4 gewährt werden.

§ 26

Nutzungsbeschränkungen

(1) Die nach §§ 23 und 24 erhobenen Daten dürfen nur von der Meldebehörde und den in § 29 Abs. 3 genannten Behörden verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die nach § 25 erhobenen Daten dürfen nur von der Meldebehörde und den Polizeidienststellen verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern erforderlich ist.

§ 27

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimortes des Schiffes anzumelden. Die Meldung kann auch bei der Meldebehörde eines anderen Ortes oder bei den Wasserschutzpolizeidienststellen und ausnahmsweise auch bei den Besatzungen von Wasserschutzpolizeibooten zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erstattet werden.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes für eine Wohnung gemeldet sind.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht sowie § 5 entsprechend.

4. ABSCHNITT

Datenübermittlung

§ 28

Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zu-

ständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung folgender Daten des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung):

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Anschriften,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Tag des Einzugs,
8. Haupt- und Nebenwohnung,
9. Familienstand.

Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Wird das Melderegister hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Daten berichtigt oder ergänzt, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten.

§ 29

Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Anschriften,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gesetzliche Vertreter,

11. Staatsangehörigkeit,
12. Familienstand,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Der Datenempfänger trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, daß die Datenübermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

Der Datenempfänger trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, dem Generalbundesanwalt, dem Landesamt für Verfassungsschutz oder den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Polizeidienststellen der Länder um Übermittlung von Daten oder Hinweisen zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen durch die Meldebehörde. Die ersuchende Behörde hat bei der Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den

Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. § 39 bleibt unberührt.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die regelmäßige Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten zuzulassen, soweit

1. die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder
2. sie nach § 34 Abs. 2 und 3 veröffentlicht werden dürfen.

Hierbei sind Anlaß und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten zu bestimmen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für das Bereithalten der in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 genannten Daten zum Abruf entsprechend.

(7) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten **nur für den Zweck** verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(8) Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals ist im Rahmen von regelmäßigen Datenübermittlungen zulässig. Soweit Ordnungsmerkmale gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen Daten übermittelt werden dürfen. Ordnungsmerkmale dürfen vom Empfänger der Daten außer an die übermittelnde Meldebehörde nicht weiterübermittelt werden.

(9) Innerhalb der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 bis 8, 10 und 11 genannten Daten und Hinweise weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 9 gelten die Absätze 2 und 7 sowie für die Weitergabe und Einsichtnahme von Ordnungsmerkmalen Absatz 8 entsprechend.

§ 30

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeit,
9. Anschriften,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

§ 29 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde die in Absatz 1 genannten Daten sowie die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden. Er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 15 Abs. 1 hinzuweisen. Die Meldebehörde hat auf dieses Recht mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an diese zu übermitteln sind.

(3) Für die Übermittlung des Ordnungsmerkmals gilt § 29 Abs. 8 entsprechend.

(4) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft das Innenministerium.

§ 31

Datenübermittlung an den Suchdienst

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere **Namen**,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift vom 1. September 1939.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Übermittlung durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

§ 32

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 29 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade und
4. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Namen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzliche Vertreter und
8. Sterbetag und -ort.

Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel nicht vor, wenn sich der Antragsteller die Daten vom Betroffenen nachweisen lassen kann. Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht.

Mitgeteilt werden dürfen folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift),
5. Alter,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Anschriften

sowie die **Tatsache** der Zugehörigkeit zu der Gruppe, wenn daraus nicht der Tag der Geburt ersichtlich ist.

(4) Die Meldebehörde kann die Melderegisterauskunft mit Auflagen versehen.

(5) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für

1. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben,
2. öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen.

§ 33

Auskunftssperre

(1) Der Betroffene kann verlangen, daß die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über seine Person verweigert, soweit er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, hat die Meldebehörde eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Wird eine Auskunft über eine Person beantragt, für die eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen ist, muß die Meldebehörde die Auskunft verweigern, wenn dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Im übrigen darf die Auskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse des Antragstellers an der Erteilung der Auskunft das Interesse des Betroffenen an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Der Betroffene ist vor der Erteilung der Auskunft zu hören.

(3) Die Auskunftssperre gilt nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde, und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden. Hierauf ist der Betroffene bei der Eintragung hinzuweisen.

(4) Die Melderegisterauskunft ist ferner zu verweigern,

1. soweit in den Fällen der Annahme als Kind, der Nichtehelichkeit oder Ehelicherklärung sowie der Änderung des Vornamens auf Grund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. soweit in den Fällen der Anbahnung einer Annahme als Kind ein Offenbarungsverbot nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

§ 34

Gruppenauskunft an Parteien und Wählergruppen, Veröffentlichung von Daten

(1) Die Meldebehörde darf Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeich-

neten Daten von Wahl- oder Stimmberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

(3) Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Beruf und Anschriften der volljährigen Einwohner in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Auskunftssperre besteht. In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Betroffene verlangen, daß die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt. Auf dieses Recht hat die Meldebehörde hinzuweisen

1. in den Fällen des Absatzes 2 mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung,
2. in den Fällen des Absatzes 3 bei der Anmeldung nach § 15 Abs. 1 sowie spätestens zwei, jedoch nicht früher als vier Monate vor der Veröffentlichung oder Übermittlung; dabei kann für die Ausübung des Rechts eine Frist bestimmt werden, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

5. ABSCHNITT

**Ordnungswidrigkeiten,
Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
2. die Meldepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2, § 19, § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. entgegen § 20 der Meldebehörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich gibt, dem Verlangen,

die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen, oder dem Verlangen, persönlich zu erscheinen, nicht nachkommt,

4. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 24 Abs. 1, 3 oder 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. als Leiter eines Krankenhauses oder einer anderen in § 25 Abs. 1 genannten Einrichtung oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 25 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ordnungsmerkmale entgegen § 6 Abs. 2 von den Betroffenen erhebt,
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft gemäß § 32 Abs. 2 oder 3 zu erwirken,
3. einer Auflage nach § 32 Abs. 4 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 32 Abs. 5 die Daten für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einem Dritten zugänglich macht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Meldebehörden.

§ 36

Durchführungsvorschriften

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine und der Meldebestätigungen zu bestimmen sowie die Aufbewahrung und Vernichtung der abgegebenen Meldescheine und der nach § 25 Abs. 2 zu führenden Verzeichnisse näher zu regeln. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die Muster erst nach einer Übergangsfrist von bis zu drei Monaten zu verwenden sind.

(2) Das Innenministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 37

Mehrere Wohnungen

(1) Bewohnt ein Einwohner am Stichtag der Volkszählung 1983 (27. April 1983) mehrere Wohnungen, so haben die Meldebehörden die Hauptwohnung im Sinne des § 17 Abs. 2 auf der Grundlage der Erhebungen der Volkszählung 1983 innerhalb von 18 Monaten zu bestimmen. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bis zur Bestimmung der Hauptwohnung nach Absatz 1 Satz 1 bleibt die bisherige Hauptwohnung für die örtliche Zuständigkeit von Behörden, für das Bürgerrecht und das Wahlrecht bei Parlaments- und Kreiswahlen sowie für das Stimmrecht bei allgemeinen Abstimmungen und Volksbegehren maßgeblich. Die Wählbarkeit der Mitglieder des Landtags und kommunaler Vertretungskörperschaften wird durch eine Bestimmung der Hauptwohnung nach Absatz 1 Satz 1 für die laufende Wahlperiode oder Amtszeit nicht berührt.

§ 38

Seeleute

Der Reeder eines Seeschiffes hat die Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf seinem Seeschiff in einem Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnis befinden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 bis 4 anzuzeigen. § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 39

Einsichtnahme in das Melderegister

Die Polizeidienststellen der Länder sind bis zum 31. Dezember 1985 befugt, unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 oder 2 jederzeit Einsicht in das Melderegister zu nehmen, soweit es nicht mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird. Die Verwertung von Daten, die nach § 29 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 29 Abs. 3 und 7 bleibt unberührt.

§ 40

Bereinigung der Melderegister, Fortführung bestehender Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung und der regelmäßigen Datenübermittlung

(1) Melderegister, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht den Bestimmungen des § 4 oder

des § 13 entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1985 zu bereinigen.

(2) Soweit Meldebehörden ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erfüllen, haben sie ihre Verfahren bis zum 31. Dezember 1985 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Soweit Meldebehörden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen regelmäßig Daten übermitteln, ist § 29 Abs. 4 erst ab 1. Januar 1984 anzuwenden. Die am 31. Dezember 1982 bestehenden Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung an die in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften dürfen bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt fortgeführt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Abweichend davon treten in Kraft:

1. § 13 Abs. 6, § 29 Abs. 5 und 6, § 31 Abs. 2 und § 36 am Tage nach der Verkündung,
2. § 16, § 17 und § 37 am 27. April 1983 und
3. § 40 Abs. 3 am 1. Januar 1983.

(2) Das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz — MG) vom 7. März 1960 (GBL. S. 67), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz — LDSG) vom 4. Dezember 1979 (GBL. S. 534), tritt am 1. Juli 1983 außer Kraft. Abweichend davon treten außer Kraft:

1. § 17 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes und
2. § 1 Abs. 2 und 4 am 27. April 1983.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. April 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. HERZOG	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. EYRICH	SCHLEE
GERSTNER		RUDER

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesetz — VerkG)

Vom 11. April 1983

Der Landtag hat am 23. März 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Verkündung von Rechtsverordnungen, die von Stellen des Landes oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, erlassen werden.

§ 2

Verkündung im Gesetzblatt

Rechtsverordnungen der obersten Landesbehörden, der Landesoberbehörden, der Regierungspräsidien und der höheren Sonderbehörden werden im Gesetzblatt verkündet.

§ 3

Ersatzverkündung

(1) Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, die Bestandteil einer Rechtsverordnung sind, können einschließlich der damit verbundenen Texte dadurch verkündet werden, daß sie bei der Behörde, die die Rechtsverordnung erläßt, und bei den unteren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich der Geltungsbereich der Rechtsverordnung erstreckt, auf die Dauer von mindestens zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden.

(2) In der Rechtsverordnung sind zu bezeichnen

1. die nach Absatz 1 zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt,
2. der Ort, der Beginn und die Dauer der Auslegung nach Absatz 1.

(3) Je eine Fertigung der Rechtsverordnung einschließlich der nach Absatz 1 verkündeten Bestandteile ist unverzüglich nach der Verkündung

1. bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann wäh-

rend der Sprechzeiten niederzulegen, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist,

2. dem zuständigen Staatsarchiv zu übersenden und dort zu verwahren.

In der Rechtsverordnung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Satz 1 Nr. 1 hinzuweisen.

(4) Die Auslegung nach Absatz 1 und die Niederlegung nach Absatz 3 Nr. 1 können auf diejenigen Bestandteile im Sinne des Absatzes 1 beschränkt werden, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen.

§ 4

Notverkündung

Erscheint eine rechtzeitige Verkündung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann eine Rechtsverordnung in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Die Verkündung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 5

Rechtsverordnungen der Gemeinden

Rechtsverordnungen der Gemeinden werden in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen bestimmten Form verkündet.

§ 6

Rechtsverordnungen anderer Stellen

(1) Rechtsverordnungen anderer Stellen werden verkündet,

1. wenn sich ihr Geltungsbereich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt, in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Gemeinde bestimmten Form;
2. im übrigen in den Stadt- und Landkreisen, auf die sich ihr Geltungsbereich erstreckt, in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Körperschaften bestimmten Form.

(2) Die Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, ihre der Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen dienenden Einrichtungen für die Verkündung von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (VOVerkG) vom 1. März 1954 (GBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 11. Juli 1979 (GBl. S. 280),
2. § 17 und § 91 Nr. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61),
3. § 59 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz — NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654); in § 59 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „oder“ gestrichen und das davorstehende Komma durch einen Punkt ersetzt,
4. § 3 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 des Abfallgesetzes für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz — LAbfG) vom 18. November 1975 (GBl. S. 757),
5. § 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz — LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99); in § 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „oder“ gestrichen und das davorstehende Komma durch einen Punkt ersetzt,
6. § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286),
7. § 45 d Abs. 2 Sätze 4 bis 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369),
8. § 2 Sätze 4 bis 6 sowie die Worte „bis 6“ in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) vom 25. April 1978 (GBl. S. 227),
9. § 25 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz — PSchG) in der Fassung vom 19. Juli 1979 (GBl. S. 314),
10. die Verordnung des Innenministeriums über die Verkündung von Rechtsverordnungen der unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes und des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 5. Juli 1962 (GBl. S. 81),

- 11. § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 94),
- 12. die Verordnung des Innenministeriums über die Verkündung von Rechtsverordnungen der unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1970 (GBl. S. 47),
- 13. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Verkündung von Rechtsverordnungen der unteren Wasserbehörden vom 4. Mai 1976 (GBl. S. 469),
- 14. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Verkündung von Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörden vom 31. Juli 1979 (GBl. S. 346),
- 15. die Verordnung des Innenministeriums über die Verkündung von Rechtsverordnungen der Landratsämter auf Grund des Gaststät-
tengesetzes vom 25. Januar 1980 (GBl. S. 127).

Anwendung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit 3

2. Abschnitt

Regelmäßiges
Unterbringungsverfahren

Unterbringungsantrag	4
Zuständigkeit des Amtsgerichts	5
Anhörung des Betroffenen und sonstiger Personen	6
Bestellung eines Verfahrenspflegers	7
Entscheidung des Gerichts und Bekanntmachung der Entscheidung	8
Dauer der Unterbringung	9
Vorzeitige Aufhebung der richterlichen Entscheidung	10
Sofortige Beschwerde	11

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. April 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. HERZOG	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. EYRICH	SCHLEE
GERSTNER		RUDER

Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG)

Vom 11. April 1983

Der Landtag hat am 23. März 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt

Allgemeines

Voraussetzungen der Unterbringung	§§ 1
Anerkannte Einrichtungen	2

3. Abschnitt

Besondere
Unterbringungsverfahren

Einstweilige Anordnung	12
Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung	13
Ärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt	14
Unterbringung zur Beobachtung	15

4. Abschnitt

Die Unterbringung
und ihre Durchführung

Zuständigkeit zur Ausführung der Unterbringung	16
Unterbringung und Betreuung	17
Heilbehandlung	18
Persönliches Eigentum, Besuchsrecht, Telefonverkehr	19
Schrift- und Paketverkehr	20
Urlaub	21
Unmittelbarer Zwang	22
Antrag auf gerichtliche Entscheidung	23

Entlassung	24
Fortdauer der Unterbringung	25
5. Abschnitt	
Maßregelvollzug	26

6. Abschnitt

Kosten, Schlußbestimmungen,
Grundrechte

Kosten des Verfahrens	27
Auslagenersatz	28
Kosten der Unterbringung	29
Einschränkung von Grundrechten	30
Übergangsvorschrift	31
Aufhebung von Rechtsvorschriften	32
Inkrafttreten	33

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Psychisch Kranke können gegen ihren Willen in einer nach § 2 anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie unterbringungsbedürftig sind.

(2) Psychisch Kranke im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen eine geistige oder seelische

1. Krankheit,
2. Behinderung oder
3. Störung von erheblichem Ausmaß

einschließlich einer physischen oder psychischen Abhängigkeit von Rauschmitteln oder Medikamenten vorliegt (Krankheit).

(3) Steht der psychisch Kranke unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder wegen Geschäftsunfähigkeit unter Pflegschaft, so ist der Wille desjenigen maßgeblich, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat. Im übrigen ist Absatz 1 auch anwendbar, wenn der Vormund oder Pfleger mit der Unterbringung einverstanden ist, eine Unterbringung nach § 1800 in Verbindung mit § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches aber unterbleibt.

(4) Unterbringungsbedürftig sind psychisch Kranke, die infolge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährden oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellen, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

§ 2

Anerkannte Einrichtungen

(1) Anerkannte Einrichtungen sind

1. psychiatrische Krankenhäuser des Landes,
2. Universitätskliniken des Landes und das psychiatrische Krankenhaus des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim,
3. sonstige durch die Regierungspräsidien nach Absatz 2 zugelassene Einrichtungen.

(2) Die Zulassung sonstiger Einrichtungen zur Unterbringung psychisch Kranker darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung insbesondere im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung geeignet ist. Die Zulassung kann entsprechend den Gegebenheiten in der Einrichtung auf bestimmte Krankengruppen beschränkt werden; sie kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich.

§ 3

*Anwendung des Gesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit*

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

2. Abschnitt

Regelmäßiges
Unterbringungsverfahren

§ 4

Unterbringungsantrag

(1) Die Entscheidung über die Unterbringung wird auf schriftlichen Antrag der unteren Verwaltungsbehörde vom Amtsgericht getroffen. Die Unterbringung kann auch von einer anerkannten Einrichtung beantragt werden, wenn sich der Betroffene in dieser befindet.

(2) Dem Antrag ist eine Darstellung des Sachverhaltes und das ärztliche Zeugnis eines Gesundheitsamtes beizufügen; aus dem der derzeitige Krankheitszustand des Betroffenen und die Unterbringungsbedürftigkeit ersichtlich sind. Das Zeugnis des Gesundheitsamtes kann durch das Zeugnis eines Arztes einer anerkannten Einrichtung ersetzt werden; das Zeugnis muß von einem Arzt mit psychiatrischer Gebietsbezeichnung unterschrieben sein. Liegt ein Zeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist es unverzüglich nachzureichen.

(3) Aus dem Zeugnis soll hervorgehen, ob der Betroffene ohne erhebliche Nachteile für seinen Gesundheitszustand durch das Gericht mündlich angehört werden kann; aus ihm soll ferner die voraussichtliche Behandlungsdauer ersichtlich sein.

§ 5

Zuständigkeit des Amtsgerichts

(1) Örtlich zuständig für die Entscheidung über die Unterbringung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist in Baden-Württemberg kein gewöhnlicher Aufenthalt feststellbar, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung entsteht. Befindet sich der Betroffene bereits in einer anerkannten Einrichtung, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die anerkannte Einrichtung liegt.

(2) Das Gericht kann das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht werden soll oder untergebracht ist.

§ 6

Anhörung des Betroffenen und sonstiger Personen

(1) Vor Anordnung der Unterbringung hat das Gericht den Betroffenen persönlich zu hören und ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten. Die Anhörung des Betroffenen darf unterbleiben, sofern sich aus dem Zeugnis nach § 4 ergibt, daß durch eine Anhörung erhebliche Nachteile für seinen Gesundheitszustand zu befürchten sind. In diesem Fall ist anstelle des Betroffenen der Verfahrenspfleger zu hören. Die Vorführung des Betroffenen kann angeordnet werden.

(2) Zur Anhörung des Betroffenen hat das Gericht einen Sachverständigen zuzuziehen. Es darf davon absehen, wenn die Zuziehung eines Sach-

verständigen nach den Umständen nicht erforderlich erscheint oder wenn ihr besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Vor der Anordnung der Unterbringung sind ferner zu hören

1. der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten,
2. der Pfleger, sofern er den Aufenthalt des Betroffenen bestimmen darf,
3. bei Minderjährigen die Elternteile, denen die Sorge für die Person zusteht,
4. der Ehegatte, der nicht dauernd getrennt lebt,
5. bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Unverheirateten eine vom Betroffenen benannte Person seines Vertrauens.

Die Anhörung dieser Beteiligten kann unterbleiben, falls sie nur mit erheblicher Verzögerung möglich ist.

§ 7

Bestellung eines Verfahrenspflegers

(1) Das Gericht bestellt dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren, wenn es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich erscheint.

(2) Die Pflugschaft endet spätestens mit Rechtskraft der Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung oder dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

§ 8

Entscheidung des Gerichts und Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Unterbringung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß.

(2) Die Entscheidung ist bekanntzumachen

1. dem Betroffenen,
2. den in § 6 Abs. 3 genannten Personen,
3. dem Verfahrenspfleger,
4. dem Antragsteller,
5. einer vom Betroffenen benannten Person seines Vertrauens.

(3) Die Bekanntmachung an den Betroffenen kann unterbleiben oder auf die Mitteilung der

Entscheidungsformel beschränkt werden, wenn eine Bekanntmachung erhebliche Nachteile für seinen Gesundheitszustand bewirken würde. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß.

(4) Die Entscheidung des Gerichts wird mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen; die Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 9

Dauer der Unterbringung

In der Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, ist die höchstzulässige Dauer der Unterbringung zu bestimmen. Diese ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf nicht mehr als ein Jahr betragen, bei voraussichtlich länger dauernder Krankheit nicht mehr als zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine anerkannte Einrichtung nach diesem Gesetz, falls das Gericht keinen festen Endtermin in der Entscheidung festgelegt hat.

§ 10

Vorzeitige Aufhebung der richterlichen Entscheidung

(1) Der Betroffene, die anerkannte Einrichtung, in der sich der Betroffene befindet, die untere Verwaltungsbehörde sowie die in § 6 Abs. 3 genannten Beteiligten sind berechtigt, die Aufhebung der Anordnung der Unterbringung beim Gericht zu beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn mit ihm neue Tatsachen vorgebracht werden. Das Gericht entscheidet durch Beschluß.

(2) Vor der Aufhebung der Anordnung der Unterbringung sind nur die anerkannte Einrichtung und der Antragsteller zu hören. Die Entscheidung, durch welche die Anordnung aufgehoben wird, ist den in § 8 Abs. 2 genannten Beteiligten bekanntzumachen.

(3) Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 11

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde statthaft.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch die der Antrag auf Unterbringung abgelehnt oder die Anordnung der Unterbringung aufgehoben wird, steht die sofortige Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch die die Unterbringung angeordnet oder ein Antrag auf Aufhebung der Unterbringung zurückgewiesen wird, steht die sofortige Beschwerde dem Antragsteller, dem Betroffenen und den in § 6 Abs. 3 genannten Personen zu.

(4) Befindet sich der Betroffene bereits in einer anerkannten Einrichtung, kann eine Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die anerkannte Einrichtung liegt.

3. Abschnitt

Besondere Unterbringungsverfahren

§ 12

Einstweilige Anordnung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann das Gericht auf Antrag der in § 4 Abs. 1 genannten Beteiligten eine einstweilige Anordnung über die Unterbringung bis zur Dauer von längstens sechs Wochen erlassen, wenn ein Verfahren nach dem 2. Abschnitt anhängig ist.

(2) Der Bestellung eines Pflegers und der Anhörung der in § 6 Abs. 3 genannten Beteiligten bedarf es vor der Anordnung nicht. Das Gericht hat den Betroffenen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 persönlich zu hören. Die Anhörung kann aus dringenden Gründen unterbleiben; sie ist unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Wirksamkeit der Anordnung, nachzuholen.

(3) Kann kein Zeugnis nach § 4 vorgelegt werden, so können die dringenden Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, durch ein anderes ärztliches Zeugnis belegt werden. Die Einholung des Zeugnisses nach § 4 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Anordnung wird wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben ist. Sie ist nicht anfechtbar. Das Recht des Betroffenen, die Aufhebung der Anordnung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 auch vor der

Entscheidung in der Hauptsache zu beantragen, bleibt unberührt; hierüber ist der Betroffene unverzüglich mündlich zu belehren.

(5) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn der Grund für die Unterbringung weggefallen ist oder das Zeugnis nach § 4 nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Anordnung dem Gericht vorliegt.

(6) Die Anordnung ist von dem Amtsgericht zu erlassen, in dessen Bezirk das Bedürfnis hierzu eintritt.

(7) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des 2. Abschnitts entsprechend.

§ 13

Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, und erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann eine anerkannte Einrichtung eine Person aufnehmen oder zurückhalten, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist.

(2) Die dringenden Gründe für die Annahme einer Krankheit und der Unterbringungsbedürftigkeit müssen durch das Zeugnis eines Arztes, der nicht Arzt der anerkannten Einrichtung ist, belegt werden, wenn der Einholung eines solchen Zeugnisses keine besonderen Gründe entgegenstehen.

(3) Die aufgenommene oder zurückgehaltene Person ist unverzüglich von einem Arzt der anerkannten Einrichtung zu untersuchen. Bestätigt die Untersuchung die Annahme der Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht, so ist die Person sofort zu entlassen.

(4) Die anerkannte Einrichtung hat den Antrag auf Anordnung der Unterbringung unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Aufnahme oder Zurückhaltung abzusenden, falls eine weitere Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen erforderlich erscheint.

(5) Verbleibt der Betroffene freiwillig in der anerkannten Einrichtung, so ist die Aufnahme einer vom Betroffenen genannten Person seines Vertrauens mitzuteilen, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich widerspricht. Ein Antrag nach Absatz 4 ist zurückzunehmen. Die Rücknahme ist

erst wirksam, wenn die Einwilligung des Betroffenen gegenüber dem Gericht nachgewiesen wird.

(6) Das Gericht hat spätestens am Tag nach dem Eingang des Antrags nach Absatz 4 über die Unterbringung nach §§ 4 oder 12 zu entscheiden.

§ 14

Ärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt

Die untere Verwaltungsbehörde kann die ärztliche Untersuchung einer Person durch das Gesundheitsamt anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß bei dieser die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen. § 16 Abs. 3 und § 23 gelten entsprechend.

§ 15

Unterbringung zur Beobachtung

(1) Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, kann das Gericht auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde eine Unterbringung zur Beobachtung des Gesundheitszustands bis zur Dauer von sechs Wochen in einer anerkannten Einrichtung, die Krankenhaus ist, anordnen.

(2) Dem Antrag ist das Zeugnis eines Arztes mit psychiatrischer Gebietsbezeichnung beizufügen, durch das die gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme einer Krankheit und der Unterbringungsbedürftigkeit belegt werden.

(3) Die Anordnung wird wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle des Gerichts zur **Bekanntmachung** übergeben ist; sie ist aufzuheben, wenn der Grund für die Unterbringung nach Absatz 1 weggefallen ist. Im übrigen gelten für das Verfahren § 12 Abs. 2 und 6 sowie die Vorschriften des 2. Abschnitts entsprechend.

4. Abschnitt

Die Unterbringung und ihre Durchführung

§ 16

Zuständigkeit zur Ausführung der Unterbringung

(1) Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Unterbringung, insbesondere die Auswahl ei-

ner geeigneten anerkannten Einrichtung, obliegt der unteren Verwaltungsbehörde. Bei der Auswahl der anerkannten Einrichtung sollen die Wünsche des Betroffenen und therapeutische Gesichtspunkte und der Grundsatz der Gemeindegemeinschaften angemessen berücksichtigt werden.

(2) Innerhalb einer anerkannten Einrichtung obliegt dieser die Ausführung der vom Gericht angeordneten Unterbringung. Die anerkannte Einrichtung unterliegt insoweit der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums, wenn keine andere Regelung über die Aufsicht des Landes getroffen ist.

(3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz mit der Maßgabe, daß eine Anordnung nach § 6 Abs. 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durch das nach § 5 zuständige Amtsgericht erfolgt.

(4) Die anerkannte Einrichtung ist verpflichtet, der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auf Verlangen diejenigen Angaben über den Betroffenen zu übermitteln, die die Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Sie ist hierzu berechtigt, wenn nach Auffassung der anerkannten Einrichtung Maßnahmen der Verwaltungsbehörde erforderlich werden.

§ 17

Unterbringung und Betreuung

(1) Die nach diesem Gesetz Untergebrachten werden so untergebracht, behandelt und betreut, daß der Unterbringungszweck bei geringstem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird.

(2) Die Untergebrachten haben diejenigen Maßnahmen zu dulden, die erforderlich sind, um Sicherheit oder Ordnung in der anerkannten Einrichtung zu gewährleisten oder sie selbst zu schützen.

(3) Kinder und Jugendliche sollen je nach Eigenart und Schwere ihrer Krankheit und ihrem Entwicklungsstand gesondert untergebracht und betreut werden.

(4) Den Untergebrachten soll Gelegenheit zu sinnvoller therapeutischer Beschäftigung und Arbeit gegeben werden.

(5) Die Untergebrachten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der anerkannten Einrichtung die für die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Behandlung notwendigen An-

gaben, insbesondere zur Person, zum Kostenträger und bisherigen Krankheitsverlauf zu machen.

§ 18

Heilbehandlung

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer anerkannten Einrichtung untergebracht ist, hat Anspruch auf notwendige Heilbehandlung. Die Heilbehandlung umfaßt auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Untergebrachten nach seiner Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Der Untergebrachte ist über die beabsichtigte Untersuchung oder Behandlung angemessen aufzuklären. Er hat diejenigen Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zu dulden, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln, soweit die Untersuchung oder Behandlung nicht unter Absatz 3 fällt.

(3) Erfordert die Untersuchung oder Behandlung einen operativen Eingriff oder ist sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden, darf sie nur mit der Einwilligung des Untergebrachten vorgenommen werden.

(4) Ist der Untergebrachte in den Fällen des Absatzes 3 nicht fähig, Grund, Bedeutung oder Tragweite der Untersuchung oder Behandlung einzusehen oder seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters maßgeblich. Besitzt der Untergebrachte die in Satz 1 genannten Fähigkeiten, ist er aber geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist neben der Einwilligung des Untergebrachten die des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 19

Persönliches Eigentum, Besuchsrecht, Telefonverkehr

Der Untergebrachte hat das Recht, seine persönliche Kleidung zu tragen, persönliche Gegenstände in seinem Zimmer zu haben und Besuch zu empfangen, soweit es sein Gesundheitszustand gestattet und die Sicherheit oder Ordnung der anerkannten Einrichtung nicht gestört wird. Unter den gleichen Voraussetzungen ist er berechtigt, auf seine Kosten Telefongespräche zu führen.

§ 20

Schrift- und Paketverkehr

(1) Schriftliche Mitteilungen und Telegramme des Untergebrachten an seinen gesetzlichen Vertreter, an den mit seiner Vertretung beauftragten Rechtsanwalt, an Behörden, Gerichte oder an eine Volksvertretung und ihre Ausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden. Dies gilt entsprechend für schriftliche Mitteilungen und Telegramme der in Satz 1 genannten Personen und Stellen an den Untergebrachten. Satz 1 gilt entsprechend für schriftliche Mitteilungen und Telegramme des Untergebrachten an Mitglieder einer Volksvertretung in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie an die Anschrift der Volksvertretung gerichtet sind.

(2) Im übrigen dürfen schriftliche Mitteilungen, Telegramme und Pakete des Untergebrachten und an den Untergebrachten nur eingesehen werden, wenn dies erforderlich ist, um seinen Gesundheitszustand ärztlich zu beurteilen oder wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Weiterleitung dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden oder sonst erhebliche Nachteile zufügen oder den Zweck der Unterbringung gefährden könnte, oder daß durch die Weiterleitung an den Untergebrachten die Sicherheit oder Ordnung der anerkannten Einrichtung gefährdet werden könnte.

(3) Schriftliche Mitteilungen, Telegramme und Pakete des Untergebrachten, die nach Absatz 2 eingesehen werden dürfen, können zurückgegeben werden, wenn sich aus der Weiterleitung für den Untergebrachten erhebliche Nachteile ergäben oder der Zweck der Unterbringung gefährdet würde. Soweit der Untergebrachte unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sind diese Sendungen den Eltern, dem Vormund oder dem Pfleger zu übergeben.

(4) Schriftliche Mitteilungen, Telegramme und Pakete an den Untergebrachten, die nach Absatz 2 eingesehen werden dürfen, können zurückgehalten werden, wenn sie geeignet sind, dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden zuzufügen, den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung der anerkannten Einrichtung zu gefährden. Im Falle der Zurückhaltung ist der Absender zu verständigen oder die Sendung zurückzusenden.

§ 21

Urlaub

(1) Die anerkannte Einrichtung kann den Untergebrachten bis zu vier Wochen beurlauben.

(2) Die Beurlaubung kann mit Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(3) Die Beurlaubung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen nicht befolgt werden.

§ 22

Unmittelbarer Zwang

(1) Bedienstete der anerkannten Einrichtung dürfen gegen Untergebrachte unmittelbaren Zwang nur dann anwenden, wenn der Untergebrachte zur Duldung der Maßnahme verpflichtet ist. Unmittelbarer Zwang zur Untersuchung und Behandlung ist nur auf ärztliche Anordnung zulässig.

(2) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzukündigen. Die Ankündigung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

§ 23

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme der anerkannten Einrichtung oder der unteren Verwaltungsbehörde zur Regelung einzelner Angelegenheiten bei der Unterbringung kann der Untergebrachte die Entscheidung des Gerichts beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Unterbringung erfolgt oder, sofern der Betroffene nicht untergebracht ist, die untere Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, die die Maßnahme erlassen hat. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

§ 24

Entlassung

(1) Der Untergebrachte ist zu entlassen, wenn

1. die Unterbringungsfrist abgelaufen ist und nicht vorher die Fortdauer der Unterbringung angeordnet wurde,

2. die Anordnung der Unterbringung aufgehoben ist oder
3. im Falle der Unterbringung nach § 13 nicht spätestens bis zum Ablauf des Tages nach Eingang des Antrags bei Gericht die Unterbringung angeordnet ist.

(2) Der Untergebrachte ist zu entlassen, wenn der Grund für die Unterbringung weggefallen ist. Mit der Entlassung endet die Wirksamkeit des Gerichtsbeschlusses, der die Unterbringung angeordnet hat.

(3) Im Falle der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 hat die anerkannte Einrichtung das Gericht und die in § 8 Abs. 2 genannten Beteiligten zu benachrichtigen.

§ 25

Fortdauer der Unterbringung

(1) Die anerkannte Einrichtung hat bei Gericht rechtzeitig einen Antrag auf Fortdauer der Unterbringung zu stellen, wenn dies nach Ablauf der bisherigen Unterbringungsdauer erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Fortdauer der Unterbringung ist durch das Zeugnis nach § 4 zu belegen. Das Gericht soll einen weiteren Sachverständigen zur Notwendigkeit der Unterbringung hören, wenn durch die Fortdauer der Unterbringung die Unterbringungszeit von zwei Jahren überschritten werden soll; Entsprechendes gilt für weitere Verlängerungen der Unterbringungsanordnung.

(2) Die Dauer der Unterbringung kann auf Grund des Zeugnisses nach § 4 vom Gericht um jeweils nicht mehr als zwei Jahre verlängert werden.

(3) Für das Verfahren bei der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts entsprechend.

5. Abschnitt

Maßregelvollzug

§ 26

(1) Für die Unterbringung auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt gelten die §§ 17 bis 20 und 22 entsprechend.

(2) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs kann den Untergebrachten mit Zustimmung des für die Vollstreckung der strafgerichtlichen Entscheidung zuständigen Gerichts beurlauben.

(3) Urlaub darf nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Betroffene sich dem Vollzug der Maßregel entziehen oder den Urlaub mißbrauchen wird, oder wenn sonst der Zweck der Maßregel gefährdet wird. Eine Beurlaubung auf Grund dieser Vorschrift in Vollzug einer einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO ist unzulässig.

6. Abschnitt

Kosten, Schlußbestimmungen, Grundrechte

§ 27

Kosten des Verfahrens

Für das gerichtliche Verfahren und die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden werden keine Kosten erhoben.

§ 28

Auslagenersatz

(1) Lehnt das Gericht den Antrag auf Unterbringung ab oder wird der Antrag zurückgenommen, so kann es die notwendigen Auslagen des Betroffenen ganz oder teilweise dem Land auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Die Auslagen werden auf Antrag durch den Rechtspfleger festgesetzt. §§ 4 bis 13, § 21 Abs. 2 und § 28 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Für das Verfahren und die Vollstreckung der Entscheidung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 29

Kosten der Unterbringung

Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Unterbringung fallen dem Untergebrachten, seinem Kostenträger oder den Unterhaltspflichtigen zur Last.

§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fern-

meldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 31

Übergangsvorschrift

Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3, die gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken vom 16. Mai 1955 (GBL S. 87) zugelassen wurden, gelten als zugelassen.

§ 32

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken (Unterbringungsgesetz — UnterbrG) vom 16. Mai 1955 (GBL S. 87), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBL S. 400),
2. die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken (UnterbrGDVO) vom 8. November 1955 (GBL S. 248).

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. April 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. HERZOG	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. EYRICH	SCHLEE
GERSTNER		RUDER

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 11. April 1983

Der Landtag hat am 24. März 1983 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBL S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1979 (GBL S. 65), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Deutsche, der im Lande wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält und am Tage der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Ausgeschlossen vom Wahl- und Stimmrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahl- und Stimmrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, wenn er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft mit seiner Einwilligung angeordnet ist.“

c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es kann das Wahl- und Stimmrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts im Lande und, wenn der Wahl- und Stimmberechtigte mehrere Wohnungen innehat, auch davon abhängig machen, daß seine Hauptwohnung im Lande liegt.“

2. Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wählbarkeit kann von einer bestimmten Dauer der Staatsangehörigkeit und des Aufenthalts im Lande abhängig gemacht werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. April 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. HERZOG	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. EYRICH	SCHLEE
GERSTNER		RUDER

**Gesetz zur Änderung des
Kommunalwahlrechts**

Vom 11. April 1983

Der Landtag hat am 24. März 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahlrecht“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen,
2. die entmündigt sind oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweisen, daß die Pflegschaft mit ihrer Einwilligung angeordnet ist,

2. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Wählervereinigung“ durch die Worte „Partei oder Wählervereinigung“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Wähler“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Gemeinderäte zu wählen sind.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.“

b) Absatz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

5. In § 28 Abs. 2 werden das Wort „Wahlberechtigung“ in Nummer 1 durch das Wort „Wahlrecht“ ersetzt, der Beistrich am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 3 und 4 gestrichen.

6. In § 50 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wählervereinigungen“ durch die Worte „Parteien und Wählervereinigungen“ ersetzt.

7. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Abstimmungsergebnis“ jeweils durch das Wort „Wahlergebnis“ ersetzt.

8. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte neu eingerichtet, werden die Ortschaftsräte erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte, im übrigen gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger. Im Falle einer Eingemeindung kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, daß erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind; scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976

S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1981 (GBL. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 5 wird jeweils das Wort „Wahlberechtigung“ durch das Wort „Wahlrecht“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner,
 1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
 2. die entmündigt sind oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweisen, daß die Pflegschaft mit ihrer Einwilligung angeordnet ist,

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wählervereinigung“ durch die Worte „Partei oder Wählervereinigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Wahlberechtigung“ durch das Wort „Wahlrecht“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Wählervereinigung“ durch die Worte „Partei oder Wählervereinigung“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Wähler“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind.“
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen; die Bewerber müssen in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt sein (§ 10 Abs. 1 und 2).“
- d) In Absatz 6 Satz 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Wählervereinigungen“ durch die Worte „Parteien und Wählervereinigungen“, das Wort „Wählervereinigung“ durch die Worte „Partei oder Wählervereinigung“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei oder Wählervereinigung, die Mehrsitze erlangt hat.“

5. In § 23 Abs. 2 werden das Wort „Wahlberechtigung“ in Nummer 1 durch das Wort „Wahlrecht“ ersetzt, der Beistrich am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 und 4 gestrichen.

6. § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Gewählter, dem ein Sitz nach § 22 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzmann nach Satz 1 nachrückt; ein Ersatzmann wird beim Nachrücken übergangen, wenn sein Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht und durch sein Nachrücken auf diesen Wahlkreis mehr als zwei Fünftel der im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze entfallen würden.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 6. März 1980 (GBL. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl der Gemeinderäte hat der Bürgermeister, die Wahl der Kreisräte hat der Landrat spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.“

2. Der 2. Unterabschnitt des 2. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„2. Unterabschnitt Wahlbezirke

§ 4

Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Der Bürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.“

3. In der Überschrift des 3. Unterabschnitts des 2. Abschnitts werden die Worte „der Wahlberechtigung“ durch die Worte „des Wahlrechts“ ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

*Förmliche Voraussetzung
und Ausübung des Wahlrechts*

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann

1. durch persönliche Stimmabgabe bei den Gemeindewahlen in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets, bei der Wahl der Kreisräte in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder

2. durch Briefwahl wählen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Stimmbezirke“ durch das Wort „Wahlbezirke“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag öffentlich auszulegen. Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist ihre Berichtigung beantragen.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Bei Versagung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„die Zustimmung ist unwiderruflich.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „am 17. Tag“ durch die Worte „am 20. Tag“ ersetzt.

8. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte können in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gemeinde gewählt werden, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung ausreicht.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1 gilt“ durch die Worte „Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

9. §§ 10 bis 13 a erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Gemeindewahlausschuß

(1) Dem Gemeindewahlausschuß obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

(2) Der Gemeindewahlausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensmann für einen Wahlvorschlag oder sind im Fall einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

(3) Der Gemeindewahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(4) Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

§ 11

Kreiswahlausschuß

(1) Dem Kreiswahlausschuß obliegt die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Landrat hat Stimmrecht.

§ 12

*Wahlkreisausschüsse
für die Wahl der Kreisräte*

(1) Bei der Wahl der Kreisräte wird für jeden Wahlkreis, der sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzt, ein Wahlkreisausschuß gebildet, der die Wahl innerhalb des Wahlkreises leitet und das Wahlergebnis im Wahlkreis feststellt.

(2) Der Wahlkreisausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten des Wahlkreises.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kreistag kann die Aufgaben des Wahlkreisausschusses dem Gemeindevahlausschuß einer Gemeinde übertragen. In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis bilden, nimmt der Gemeindevahlausschuß die Aufgaben des Wahlkreisausschusses wahr.

§ 13

Wahlvorstände

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bildet der Bürgermeister einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstand), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Bürgermeister, daß ein oder mehrere Wahlvorstände das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis des Wahlbezirks feststellen.

(3) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, nimmt der Gemeindevahlausschuß gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr und stellt auch das Briefwahlergebnis fest. Dies gilt für die Wahl der Ortschafträte nur, wenn diese lediglich in einer Ortschaft und nicht gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte stattfindet.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

§ 13 a

*Gemeinsame Vorschriften
über die Ausschüsse und Wahlvorstände*

Die Mitglieder der Ausschüsse und Wahlvorstände nach §§ 10 bis 13 außer dem Bürgermeister und dem Landrat, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer und die Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden."

10. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „abgestimmt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

11. Der 3. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„3. Abschnitt

Wahlhandlung

§ 16 a

Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtig-

ter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(2) Bei Verhältniswahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, daß er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgegedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann seine Stimmen auch in der Weise abgeben, daß er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgegedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt, jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie bei unechter Teilortswahl Vertreter für den Wohnbezirk, bei der Wahl der Kreisräte Mitglieder für den Wahlkreis zu wählen sind.

(3) Bei Mehrheitswahl gibt der Wähler seine Stimmen in der Weise ab, daß er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

1. auf einem Stimmzettel mit vorgegedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgegedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
2. auf einem Stimmzettel ohne vorgegedruckte Namen durch Eintragung des Namens

als gewählt kennzeichnet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Stimmzettel vorgegedruckte Namen enthält, bei der Wahl des Bürgermeisters jedoch nur dann, wenn der Stimmzettel nur einen vorgegedruckten Namen enthält.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im Wahlbrief den verschlossenen Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Auf dem

Wahlschein ist durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, daß der Wähler den Stimmzettel persönlich oder nach Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet hat.

§ 17

Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.“

12. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Feststellung des Wahlergebnisses“.

13. §§ 18 bis 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 18 a

Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 19

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder die in einem für eine andere Wahl bestimmten Wahlumschlag abgegeben worden sind,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig sind,
4. keine gültigen Stimmen enthalten,
5. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
6. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet,
7. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die für dieselbe Wahl gelten, miteinander überein, gilt folgendes:

1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen,
2. von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten,
3. nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern vom Wähler eingetragen sind oder wenn er im ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel."

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in seiner Nummer 1 werden die Worte „eine Verwahrung oder“ gestrichen.
- c) Es wird folgender neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat bei unechter Teilortswahl der Wähler in einem Wohnbezirk mehr Bewerbern Stimmen gegeben, als für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind, so sind die Stimmen für alle Bewerber dieses Wohnbezirks ungültig.“

15. §§ 20 a und 20 b werden aufgehoben.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an den Wahlvorschlag, der Mehrsitze erlangt hat.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Wählervereinigungen“ durch die Worte „Parteien und Wählervereinigungen“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Wahl der Kreisräte werden die nach § 22 Abs. 6 Satz 1 der Landkreisordnung auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen entfallenen Sitze den Bewerbern nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zugeteilt. Die Bewerber, auf die nach Satz 1 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags für den Wahlkreis festzustellen. Die den Parteien und Wählervereinigungen nach § 22 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 der Landkreisordnung zugefallenen weiteren

Sitze werden den nach Satz 1 nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten, durch die Zahl der in ihrem Wahlkreis zu wählenden Bewerber geteilten Stimmzahlen (gleichwertige Stimmzahlen) zugeteilt; ein Bewerber wird bei der Zuteilung übergangen, wenn sein Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht und durch diese Zuteilung auf diesen Wahlkreis mehr als zwei Fünftel der im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze entfielen. Die Bewerber, auf die nach Satz 3 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gleichwertigen Stimmzahlen als Ersatzleute ihrer Partei oder Wählervereinigung festzustellen; Ersatzleute im Sinne des Satzes 2 bleiben auch die Bewerber, denen ein Sitz nach Satz 3 zugeteilt wird."

b) In Absatz 4 wird das Wort „Wählervereinigung“ durch die Worte „Partei oder Wählervereinigung“ ersetzt.

18. Die Überschrift des 5. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Prüfung und Anfechtung von Wahlen“.

19. Nach der Überschrift des 5. Abschnitts wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Absage der Wahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müßte, so sagt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl ab. Bei Gemeindewahlen macht der Bürgermeister, bei der Wahl der Kreisräte der Landrat dies öffentlich bekannt mit dem Hinweis, daß die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird."

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „Der Einspruch eines Wahlberechtigten“ die Worte „und eines Bewerbers“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit auf einen Einspruch die Wahl oder die Zuteilung eines Sitzes für ungül-

tig erklärt oder die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben wird, hat bei einer Gemeindewahl die Gemeinde, bei der Wahl der Kreisräte der Landkreis dem Einsprechenden die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb nicht erfolgreich ist, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis hatte. Über den Umfang der Erstattung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. In § 27 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Abstimmung“ durch das Wort „Wahlhandlung“ ersetzt.

22. In § 28 und § 29 a wird die Bezeichnung „Stimmbezirk“ jeweils durch die Bezeichnung „Wahlbezirk“ ersetzt.

23. Der 7. Abschnitt wird aufgehoben. 8. bis 11. Abschnitt werden 7. bis 10. Abschnitt.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gemeindewahlausschuß für die Wahl der Gemeinderäte ist auch für die Wahl der Ortschaftsräte zuständig. Die Einteilung in Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wählerverzeichnisse und die Wahlvorstände sind für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Ortschaftsräte dieselben. Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind für jede Ortschaft ein oder mehrere Briefwahlvorstände nach § 13 Abs. 2 Satz 1 zu bilden oder ein oder mehrere Wahlvorstände nach § 13 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen. Für beide Wahlen sind gemeinsame Wahlscheine auszustellen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Wahl der Ortschaftsräte sind in jeder Ortschaft besondere Stimmzettel zu verwenden. Sie müssen sich in der Farbe von den Stimmzetteln für die Wahl der Gemeinderäte unterscheiden. Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Ortschaftsräte sind jeweils in besonderen Wahlumschlägen abzugeben; diese müssen von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sein. Abweichend von Satz 3 kann der Bürgermeister bestimmen, daß die Stimm-

zettel für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte in einem Wahlumschlag abzugeben sind. Bei Briefwahl ist für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte nur ein Wahlbriefumschlag zu verwenden."

25. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Wahl der Kreisräte gilt § 31 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die nur für die Wahl der Kreisräte Wahlberechtigten sind in den Wählerverzeichnissen gesondert aufzuführen."

26. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kosten für die Wahl der Kreisräte trägt der Landkreis; soweit die Kosten bei den Gemeinden entstehen, trägt sie die Gemeinde."

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Wahlberechtigung“ durch das Wort „Wahlrecht“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Stimmbezirksausschuß“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt. In Satz 5 werden die Worte „Abs. 4“ gestrichen.

b) Es wird folgender neue Satz 6 angefügt:

„Im Fall des § 8 Abs. 3 und 6 der Gemeindeordnung kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die Anhörung der Bürger bestimmen.“

28. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „aufgelegt“ durch das Wort „ausgelegt“ ersetzt.

29. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Kommunalwahlordnung

(1) Das Innenministerium erläßt durch Rechtsverordnung (Kommunalwahlordnung) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es trifft darin insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die öffentliche Bekanntmachung der Wahl,
2. die Bildung von Wahlbezirken und ihre öffentliche Bekanntmachung,
3. die Ausstellung, die öffentliche Auslegung, die Berichtigung und den Abschluß des Wählerverzeichnisses sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

4. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sowie die Voraussetzungen dazu,

5. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der mit ihnen einzureichenden Nachweise, die Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, die Zulassung und die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge,

6. die Bildung, die Tätigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

7. die Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume,

8. die Form und den Inhalt der Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge,

9. den Vorgang der Stimmabgabe und die Ausübung der Briefwahl,

10. die Wahlhandlung in Krankenhäusern, Heimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten,

11. die Ermittlung, Feststellung, öffentliche Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

12. die Wahlprüfung und Wahlanfechtung,

13. die Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungswahlen und Neuwahlen,

14. das Verfahren bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen,

15. das Verfahren für die Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen, den Antrag auf eine Bürgerversammlung, den Bürgerantrag, das Bürgerbegehren und die Durchführung eines Bürgerentscheids.

(2) Das Innenministerium kann in der Kommunalwahlordnung bestimmen,

1. daß für Krankenhäuser, Heime und ähnliche Einrichtungen mit Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, Sonderwahlbezirke gebildet werden können, in denen nur mit Wahlschein gewählt werden darf;

2. daß in besonderen Fällen Wahlscheine auch von Amts wegen ausgegeben werden können;

3. daß bei der Wahl der Gemeinderäte eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge zu gewähren ist, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden sind und diese zusammen, im Falle der unechten Teilortswahl für einen der Wohnbezirke, weniger Bewerber als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze enthalten;
4. daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Wahlzeit anders festgesetzt werden kann.“.

Artikel 4

Übergangsbestimmung

Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und von Anhörungen der Bürger bei Grenzänderungen sowie für die Durchführung von Bürgerentscheiden gilt das bisherige Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Wahltag, der Tag der Anhörung oder der Tag der Abstimmung öffentlich bekanntgemacht oder bei der Wahl des Bürgermeisters die Stelle ausgeschrieben ist.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Kommunalwahlgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Kommunalwahlgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft; Artikel 3 Nr. 29 und Artikel 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. April 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. HERZOG	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. EYRICH	SCHLEE
GERSTNER		RUDER

Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO)

Vom 7. März 1983

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 und 4, § 20 Abs. 1, § 29 Abs. 5 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7, § 33, § 41 Abs. 1 und 2, § 45a Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), § 51 Abs. 2, § 52 und § 53, geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), § 54, geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), § 45a eingefügt durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439),
2. § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325):

§ 1

Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden

- (1) Für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die der Landesregierung durch § 47 Abs. 3 Satz 2 und § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 2

Zuständigkeit der Regierungspräsidien

- (1) Die Regierungspräsidien sind bei Straßenbahnen und Obussen zuständig
 1. für die Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 PBefG,
 2. als Planungsbehörde im Anhörverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1d PBefG,
 3. für die Entscheidung bei fehlender Einigung nach § 33 und § 41 Abs. 2 PBefG.
- (2) Die Regierungspräsidien sind zuständig für den Auslandsverkehr. Sie sind insbesondere die von der Landesregierung bestimmte Behörde nach
 1. § 52 Abs. 2 Satz 1 PBefG für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, § 52 Abs. 3 Satz 3 für Fe-

rienzielreisen mit Kraftfahrzeugen, § 53 Abs. 2 Satz 1 für den Transitlinienverkehr mit Kraftfahrzeugen und § 53 Abs. 3 Satz 1 für Transitzielreisen mit Kraftfahrzeugen,

2. § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 vom 30. Dezember 1977 (BGBl. I S. 148) für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen, für die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen mit Unterkunft und für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen ohne Unterkunft.

(3) Die Regierungspräsidien sind bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zuständig für die

1. Erteilung einer Genehmigung oder einer einstweiligen Erlaubnis zum Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und § 20 Abs. 1 PBefG,

a) wenn der Stadt- oder Landkreis oder ein Beteiligungsunternehmen des Stadt- oder Landkreises, für dessen Gebiet die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist,

- Antragsteller oder
- bei Anträgen Dritter
Genehmigungsinhaber, Inhaber einer einstweiligen Erlaubnis oder Betriebsführer einer Linie auf gleicher Strecke oder Teilstrecke,

ist oder

b) wenn der Linienverkehr in einen kreisübergreifenden Verkehrs- und Tarifverbund einbezogen ist.

2. Benennung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde im Zweifelsfall innerhalb des Regierungsbezirks nach § 11 Abs. 3 Satz 2 PBefG,

3. Entscheidung bei fehlendem Einvernehmen zwischen unteren Verwaltungsbehörden nach § 11 Abs. 3 Satz 4 PBefG.

(4) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Erteilung von Ausnahmen von den gesetzlichen Anforderungen an die Person des Unternehmers oder Betriebsführers nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG, soweit sie selbst Genehmigungsbehörde sind (Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1).

(5) Die Regierungspräsidien können die ihnen als Genehmigungsbehörde obliegende Aufsicht im Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 PBefG) auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

(6) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrern im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni

1975 (BGBl. I S. 1573), in der Fassung der Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598). Dies gilt nicht für Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen von § 26 Abs. 3 BOKraft.

§ 3

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständig für die

1. Mitwirkung bei der Verlängerung eines festgestellten Planes nach § 29 Abs. 5 Satz 1 und § 41 Abs. 1 PBefG,
2. Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG.

§ 4

Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist zuständig für die

1. Benennung der zuständigen Genehmigungsbehörde im Zweifelsfall nach § 11 Abs. 3 Satz 2 PBefG, soweit nicht die Regierungspräsidien zuständig sind,
2. Entscheidung bei fehlendem Einvernehmen zwischen höheren Verwaltungsbehörden nach § 11 Abs. 3 Satz 4 PBefG,
3. Entscheidung bei Nichtzustandekommen einer Verständigung über Einwendungen nach § 30 Abs. 7, § 41 Abs. 1 PBefG.

(2) Die der Landesregierung durch § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen. Die Verordnungen sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium zu erlassen.

§ 5

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Rechtsvorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

(2) Insbesondere treten außer Kraft

1. die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. Mai 1961 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1977 (GBl. S. 96),
2. die Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung pauschaler Kostensätze nach § 45a des Perso-

nenbeförderungsgesetzes vom 9. Mai 1978 (GBl. S. 292),

3. die Verordnung des Innenministeriums über die Ermächtigung der Genehmigungsbehörden zur Übertragung der Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 12. Juni 1961 (GBl. S. 195),
4. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 23. September 1975 (GBl. S. 689).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.
- (2) Für Verwaltungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängig waren, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

STÜTTGART, den 7. März 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	SCHLEE	GRIESINGER
	RUDER	

*Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr:*

DR. EBERLE

Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Vom 21. März 1983

Auf Grund von § 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird verordnet:

§ 1

Für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach § 32 bis § 35 und § 42 JArbSchG wird ein Pauschbetrag von 39,- DM für jede Untersuchung festgesetzt. Mit dem Pauschbetrag sind alle ärztlichen Leistungen sowie alle Nebenkosten (Schreibgebühren, Porto und sonstige gesondert berechnungsfähige Auslagen) abgegolten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 10. Oktober 1961 (GBl. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1968 (GBl. S. 320) außer Kraft; sie bleibt jedoch anwendbar für die Abrechnung von Untersuchungen, die vor dem 1. Januar 1983 vorgenommen worden sind.

STÜTTGART, den 21. März 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	GRIESINGER
GERSTNER	RUDER	

Vierte Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Vom 21. März 1983

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVG) vom 2. Februar 1971 (GBl. S. 21),
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325):

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. August 1979 (GBl. S. 325), geändert durch Verordnung der Landesregierung vom 8. Dezember 1981 (GBl. 1982 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. der nicht in § 2 genannten sonstigen Zuwendungen, die im Staatshaushaltsplan bei den persönlichen Ausgaben ausgewiesen sind, mit Ausnahme der Entschädigung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher,«.
2. In § 4 Nr. 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten »für deren Erlaß« die Worte »oder Stundung« eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

»(1) Die Befugnisse des Finanzministeriums nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 40 Abs. 7 Satz 4 und § 62 Abs. 3 Satz 1 BBesG sowie nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (JubGVO) werden auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen.«.

b) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 2.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zuständig für

1. a) die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Vergütungen, Löhnen und sonstigen Geldleistungen an Angestellte und Arbeiter des Landes sowie an in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land stehende Personen,
- b) die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Entgelten für die auf Grund eines Dienstvertrags tätigen Personen,
2. die Berechnung und Festsetzung der Beschäftigungs- und Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter des Landes,
3. die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Ruhelöhnen und ähnlichen Leistungen an ehemalige Arbeitnehmer des Landes,
4. die Berechnung, Anweisung und Auszahlung von Gestellungsgeldern für den Geschäftsbereich des Landtags, des Staatsministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr mit Ausnahme der Straßenbauämter und des Autobahnamts jeweils hinsichtlich der Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten mit Ausnahme der Wasserwirtschaftsämter hinsichtlich der Flußbauarbeiter, der Tierkörperbeseitigungsanstalten und der Landesforstverwaltung hinsichtlich der Waldarbeiter, der Praktikanten und der Auszubildenden zum Forstwirt,

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung mit Ausnahme der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser, der Landesfrauenkliniken und des Staatlichen Rheuma-Krankenhauses in Baden-Baden,

für den Bereich des Rechnungshofs,

für den Bereich der staatlichen Archivverwaltung,

für die Bereiche der Universität Ulm und des Klinikums der Universität Ulm sowie für andere Geschäftsbereiche hinsichtlich der bis zum 31. Oktober 1975 von der Regierungsoberkasse Stuttgart wahrgenommenen Aufgaben; bei Nummer 3 ist die Zuständigkeit nicht beschränkt.«.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

»9. die Entscheidung über die Anrechnung von Verzögerungszeiten als gesamtversorgungsfähige Zeit in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes nach § 31b Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD),«.

b) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 10 bis 14.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 49 Abs. 6, § 53 Abs. 5 Satz 3, § 62 Abs. 3 Satz 3 und § 84 Satz 3 BeamtVG,«.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Zuständigkeit nach § 27 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 333) wird dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen.«.

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- »1. der jeweiligen obersten Dienstbehörde in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 60 Satz 2 und § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG,
2. der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 68 Satz 2 BeamtVG,«.

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 »4. des Finanzministeriums in den Fällen des § 49 Abs. 3 Halbsatz 1 BeamtVG.«.
- c) Nummer 5 wird gestrichen.
8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 »5. die Entscheidungen über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 169 Abs. 2 und § 1229 Abs. 2 RVO sowie nach § 6 Abs. 2 AVG, über die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit bei Berufsausbildung nach § 172 Abs. 2 RVO sowie über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1403 Abs. 3 RVO und § 125 Abs. 3 AVG.«.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 6 bis 9.

Artikel 2

Die Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter vom 25. November 1975 (GBL S. 835) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 21. März 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. EBERLE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	
<i>Finanzministerium</i>		
DR. PALM		

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes – Personalkostenzuschuß-VO (P kz-VO)

Vom 3. März 1983

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes (KGaG) vom 29. Februar 1972 (GBL S. 61) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1983 (GBL S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Anrechnungsfähige Kosten

(1) Die Zuschüsse zu den Personalkosten für die nach § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zuschufähigen Fachkräfte richten sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, jedoch höchstens bis zu den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen oder vergleichbarer Regelungen der freien Träger ergeben würden (tarifliche Leistungen).

(2) Als Aufwand werden berücksichtigt

1. bei Dienstverträgen

Grundvergütung, Ortszuschlag, Zuwendung (13. Monatsgehalt), tarifliche Zulagen, vermögenswirksame Leistung, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Umlage zur Zusatzversorgung, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;

2. bei Verträgen mit Berufspraktikanten

Praktikantentgelt, Verheiratenzuschlag, Zuwendung (13. Monatsgehalt), vermögenswirksame Leistung, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;

3. bei Gestellungsverträgen

das vertraglich festgelegte Gestellungsgeld (Mutterhausbeitrag zuzüglich Geldleistung und Wert der Sachleistung des Trägers, wobei der Bewertung von Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein Gesamtbetrag von monatlich 250 DM zugrunde zulegen ist).

Vom Aufwand sind Beiträge zu den Personalkosten, die dem Antragsteller aus öffentlichen Kassen, ausgenommen von Gebietskörperschaften, gewährt werden, abzusetzen.

(3) Personalkosten für Fachkräfte, die in Mehrzweckeinrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, sind nur entsprechend der auf die Aufgaben des Kindergartens entfallenden Arbeitszeit anrechenbar.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Für jeden Kindergarten ist jährlich unter Verwendung des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschriebenen Musters (Antrag/Verwendungsnachweis) ein Antrag zu stellen.

(2) Der Antrag gilt für das Kalenderjahr, wenn er spätestens am 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingeht, im übrigen vom Beginn des Antragsmonats an.

(3) Der Antragsteller muß im Antrag die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben versichern. Er

ist verpflichtet, jede über eine Dauer von zwei Monaten hinausgehende Verringerung der Zahl der zuschufähigen Fachkräfte unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Er hat die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Nachweise zu führen, sofern seine Erklärungen nicht ausreichen.

(4) Träger der freien Jugendhilfe haben mit dem Antrag eine Erklärung über den kommunalen Finanzierungsbeitrag nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben.

§ 3

Auszahlung der Zuschüsse, Abrechnung

(1) Die Bewilligungsbehörde leistet gleich hohe Abschlagszahlungen für das erste Halbjahr am 1. April, für das zweite Halbjahr am 1. Oktober. Die Höhe der Abschlagszahlung bemißt sich im übrigen nach dem Ergebnis der Abrechnung für das Vorjahr (Absatz 3 Satz 1); Veränderungsmitteilungen sind durch einen angemessenen Abschlag (§ 2 Abs. 3 Satz 2) oder Zuschlag zu berücksichtigen, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind.

(2) Die anrechnungsfähigen Personalkosten des Vorjahres sind der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschriebenen Musters (Antrag/Verwendungsnachweis) bis zum 15. Februar des folgenden Jahres mitzuteilen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf termingerechte Leistung nach Absatz 1 und 3.

(3) Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 1. April des folgenden Jahres abgerechnet. Sofern ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung übersteigt oder eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen ist, ist die Überzahlung unverzüglich zu erstatten.

(4) Auszahlungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) § 1, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Die Personalkostenzuschuß-VO vom 9. Oktober 1980 (GBl. S. 578) tritt am 1. Januar 1983 außer Kraft, ausgenommen § 4 Absätze 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 außer Kraft treten.

STUTTGART, den 3. März 1983

SCHLEE

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Crailsheimer Eichwald«

Vom 16. Februar 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Crailsheim, Landkreis Schwäbisch Hall, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Crailsheimer Eichwald«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 6,3 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Juni 1982 auf dem Gebiet der Stadt Crailsheim, Gemarkung Crailsheim, die südliche Teilfläche des Flst. Nr. 1021/2, nach Süden begrenzt durch die Parzellengrenze, nach Osten durch FW 17 und nach Nordwesten begrenzt durch FW 17 und der geradlinigen Verbindung zu FW 15; die südwestliche Teilfläche des Flst. Nr. 1021/1, begrenzt durch die FW 17 und 18/1.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. Juni 1982 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. Juni 1982 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Schwäbisch Hall als untere Naturschutzbehörde in Schwäbisch Hall. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des »Eichenwaldes« als schönes Beispiel eines alten Hudewaldes mit mächtigen Einzeleichen und Weidebuchen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Erholungseinrichtungen mit Ausnahme von Ruhebänken anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;

2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der hudewaldartige Charakter des Gebiets mit seinen Einzeleichen und -buchen erhalten bleibt und fremdländische Gehölze und Nadelhölzer nicht eingebracht werden. Langfristig sind die vorhandenen Lärchen und Douglasien zu beseitigen;

3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Februar 1983

DR. BULLING

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über die Gesamtanlage
»Altstadt Besigheim«**

Vom 16. März 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Besigheim verordnet:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Besigheim wird als Gesamtanlage »Altstadt Besigheim« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Die Abgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Flst. 336, läuft dann ostwärts entlang der Grenze des Flst. 292 bis zur Westgrenze des Flst. 5 (Jakobstr. 5); dann südwärts und ostwärts auf der Grenze des Flst. 5 bis zur Nordwestgrenze O. W. 61/2 (Hofrat-Lang-Straße); von hier zur Südwestgrenze des O. W., dann entlang seiner Südgrenze ostwärts weiter, den O. W. 60 (Kronenstraße) in gerader Linie überquerend, entlang der Südgrenze von O. W. 61/1 (Hofrat-Lang-Straße) bis zum östlichen Endpunkt.

Im Osten:

Vom südöstlichen Eckpunkt O. W. 61/1 (Hofrat-Lang-Straße) verläuft die Abgrenzung auf der Westgrenze von Flst. 238 (Friedrich-Kollmar-Straße) nach Süden bis zur Südostecke des Gebäudes Hauptstraße 75. Von hier überquert sie die Hauptstraße (Flst. 250) in Richtung Südost auf der Verbindungslinie zur Nordwestecke des Flst. 246 (Oberamtei-

gasse), führt dann auf der Westgrenze dieses Flurstücks weiter nach Süden bis zur westwärtigen Verlängerung der Nordgrenze von Flst. 184/5 (Neckartörlesgasse); dann führt sie ostwärts über Flst. 246 und ostwärts und südwärts entlang der Grenze von Flst. 184/5 bis zur Nordwestgrenze von Flst. 182; von hier verläuft die Abgrenzung südwärts entlang der Westgrenze von Flst. 182 bis zur Nordostecke des Flst. 201/1.

Im Süden:

Von der Nordostecke des Flst. 201/1 läuft die Abgrenzung nach Südwest entlang der Grenze dieses Flurstücks bis zur Südostgrenze von Flst. Schulweg 3, von hier weiter nach Südwest entlang der südlichen Grenze von Flst. Schulweg 3, Flst. 200, Flst. Pfarrgasse 15 und von O. W. 21 (Pfarrgasse); dann führt sie weiter entlang der Nordgrenze von O. W. 20 1/2 bis O. W. 5 (Bügelestorstraße) zum südwestlichen Eckpunkt von Flst. 2453; von hier läuft sie weiter nach Südwest über den O. W. 5 zur Südostecke von Flst. 2450 und dann entlang der südlichen Flurstücksgrenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks. Die Abgrenzung läuft dann westwärts, Flst. 2449 und 2261 (Enz) überschreitend, bis zur Südostecke des Flst. 2254.

Im Westen:

Von der Südostecke des Flst. 2254 ausgehend schließt die Abgrenzung an ihrem äußeren Rand das Flst. 2254 sowie die daran anschließende nach Nordwest verlaufende Anlage des Flußwehres mit ein und umfaßt dabei auch die auf Flst. 54 gelegenen Bestandteile sowie das über der Enz gelegene Turbinenhaus.

Die Abgrenzung verläuft dann von der nördlichen Ecke des Turbinenhauses entlang der Nordostgrenze von Flst. 2261 (Enz) nach Nordwest bis zur Westecke des Gebäudes Vorstadt 49, dann entlang der Westseite der Flst. 339, 338, 337, 336 bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan »Altstadt Besigheim«, gefertigt am 3. März 1982, ergänzt am 12. August 1982 und am 9. November 1982, Maßstab 1:1000 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Ludwigsburg als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Besigheim und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild mit den die Altstadt Besigheim einschließenden Stadtmauer- und Uferbefestigungsteilen sowie den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen.
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Besigheim, wie es sich dem Betrachter von den die Altstadt umgebenden Stadtteilen und Hängen darbietet – insbesondere von der Bietigheimer Straße, Löchgauer Straße und Hauptstraße nach Besigheim, Auf dem Kies sowie vom Gleiskörper der Bundesbahn.

(2) Das innere und äußere Bild wird geprägt von den Dominanten bzw. Stadtwahrzeichen, nämlich Burgtürme, Steinhaus und Stadtkirche, Rathaus und ehem. Oberamt. Ferner von den Stadtmauerresten, Stützmauern, Rampen, Uferbefestigungen und Treppen, die dem Stadtbild an den Hangseiten charakteristische Ausprägung verleihen. Weiter vom historischen Hausbestand des 16./17. Jh. mit seiner typischen Staffelung der Dach- und Giebelflächen, mit seinen Fachwerk- und Putzfassaden, die ein anschauliches Bild einer ehem. Oberamts- und Wengeterstadt in ihrer ortsspezifischen Spornlage vermitteln.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- c) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum

oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens oder eines gesetzlich geregelten vereinfachten Verfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Besigheim zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Besigheim einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,- DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. März 1983

DR. BULLING

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Innerberg«. Vom 16. November 1982.	95 1. 12. 1982	2. 12. 1982
Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den Polizeidirektionen Emmendingen, Freudenstadt und Künzelsau. Vom 7. Februar 1983.	12 12. 2. 1983	13. 2. 1983

